

mit den Anlagen: 1 = Spielplanschema
 2 = Spielgemeinschaften

1. Einleitung

- 1.1 Die Spielordnung (SO) regelt den Spielverkehr von Volleyballmannschaften im Bereich des Volleyball-Landesverbandes Württemberg (VLW) mit Ausnahme des überregionalen Spielverkehrs, für den besondere Bestimmungen gelten.
- 1.2 Für den internationalen Spielverkehr und den internationalen Spielertransfer gelten die Regelungen der FIVB und der CEV, denen alle Spieler des VLW nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundes-spielordnung in Ergänzung zu dieser Ordnung unterliegen.
- 1.3 Für den Jugendspielverkehr gelten ergänzend die VLW-Bestimmungen für den Jugendspielverkehr.

2. Spielverkehr

- 2.1 Der Spielverkehr des VLW gliedert sich in
 - a) Pflichtspiele (Meisterschaftsspiele der Aktiven, Senioren und Jugend sowie Pokalspiele),
 - b) Mixed-Spielverkehr
 - c) Repräsentativspiele (württembergische Auswahl),
 - d) Freundschaftsspiele,
 - e) sonstige Veranstaltungen (z.B. Schul- und Lehrermeisterschaft, Freizeitsport).
- 2.2 Für Pflichtspiele sind der Spielwart und der Jugendwart (männliche und weibliche Jugend) oder von diesen benannte Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse zuständig.
- 2.3 Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni jeden Jahres.
- 2.4 An Pflichtspielen können sich Vereine und Spielgemeinschaften beteiligen, die Mitglieder des VLW sind oder vom Präsidium des VLW zugelassen werden.
 - 2.4.1 Spielgemeinschaften bestehen aus zwei oder mehr Vereinen, die Mitglieder des VLW sind. Für die Teilnahme von Spielgemeinschaften gelten ergänzend zur SO die in Anlage 2 zur SO definierten Bestimmungen über Spielgemeinschaften. Für den Jugendspielverkehr gelten die VLW-Bestimmungen für den Jugendspielverkehr sowie deren Anlage 2.
- 2.5 Freundschaftsspiele, die in Deutschland gegen ausländische Mannschaften ausgetragen werden, bedürfen der Genehmigung des DVV. Diese ist über die Geschäftsstelle des VLW gebührenpflichtig zu beantragen. Diese Regelung gilt nur, wenn Mannschaften ab Regionalliga aufwärts teilnehmen. Verstöße werden gem. 7.16.6 BGHSO geahndet.
Spiele von Mannschaften niedrigerer Leistungsklassen sind über den VLW beim DVV (gebührenfrei) anzumelden .
- 2.6 Alle Turniere von aktiven Mannschaften müssen mit dem voraussichtlichen Organisationsplan mindestens drei Wochen vorher dem nach SRO 3 zuständigen Schiedsrichterwart bzw. dem Schiedsrichterwart gemeldet werden (7.16.7 BGHSO).
- 2.7 Veranstalter der Württembergischen Meisterschaften ist der VLW. Der Spiel- bzw. Jugendausschuss kann die Austragung einem Verein übertragen.

3. Durchführung

3.1 Alle Pflichtspiele auf Landesebene sind - getrennt nach Geschlechtern - nach den vom DVV eingeführten Internationalen Volleyball-Spielregeln unter Leitung anerkannter Schiedsrichter durchzuführen. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann auf zwei Sätze abgewichen werden. Im Spielverkehr der Jugend ist folgende Ausnahme zulässig: In Mannschaften, die zum Spielverkehr der männlichen Jugend angemeldet sind, können auch Mädchen eingesetzt werden. Näheres ist in den Bestimmungen für den Jugendspielverkehr geregelt.

3.2.1 Zur Ermittlung der Rangfolge in Spielrunden und bei Turnieren erhalten

a)	bei Spielen über 3 Gewinnsätze		
	Gewinner	3:0 oder 3:1	3 Punkte
	Gewinner	3:2	2 Punkte
	Verlierer	2:3	1 Punkt
	Verlierer	1:3 oder 0:3	0 Punkte
b)	bei Spielen über 2 Gewinnsätze		
	Gewinner	2:0	3 Punkte
	Gewinner	2:1	2 Punkte
	Verlierer	1:2	1 Punkt
	Verlierer	0:2	0 Punkte

3.2.2 Es werden nur Pluspunkte vergeben.

Über die Reihenfolge von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet in absteigender Priorität

- a) die Anzahl der Punkte,
- b) die Anzahl der gewonnenen Spiele,
- c) der Satzquotient, indem die Anzahl gewonnener Sätze durch die Anzahl der verlorenen Sätze dividiert wird,
- d) der Ballquotient, indem die Anzahl der gewonnenen Ballpunkte durch die Anzahl der verlorenen Ballpunkte dividiert wird,
- e) der direkte Vergleich zwischen beiden Mannschaften, wobei die Kriterien nach a) bis c) zur Berechnung der Rangfolge herangezogen werden.

Ergibt sich nach Anwendung der Ziffer 3.2.2 a)-e) ein Gleichstand für zwei oder mehr Mannschaften, müssen diese Mannschaften nochmals gegeneinander spielen, die Entscheidungsspiele sind dann maßgebend für die Platzierung. Bei Turnieren kann in der Ausschreibung eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.

Aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse kann, in Abänderung von 3.3.2 a)-e), das Präsidium weitere Kriterien für die endgültige Tabellenwertung bestimmen, nach denen eine Tabellenreihenfolge neu festzulegen ist.

3.3.1 Ist eine Mannschaft 15 Minuten nach der in der Ausschreibung festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig angetreten, muss der Schiedsrichter auf Spielverlust für die nicht angetretene Mannschaft mit dem ungünstigsten Satz- und Ballverhältnis gemäß den Internationalen Volleyball-Spielregeln erkennen, es sei denn, die gegnerische Mannschaft erklärt sich mit der Verzögerung oder Verschiebung einverstanden. Für Spiele, die in Turnierform (Dreierturnier) ausgetragen werden, ist der Spielbeginn für das zweite Spiel eine Stunde, für die weiteren Spiele jeweils eine halbe Stunde nach der festgesetzten Zeit des vorherigen Spieles anzunehmen. Bei Verstößen gegen Satz 1 sind außerdem die im Strafenkatalog vorgesehenen Strafen auszusprechen (7.9.1 BGHSO).

Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Spielfeldanlage 15 Minuten vor der in der Ausschreibung festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig aufgebaut ist (7.3 BGHSO).

Der Staffel- oder Spielleiter hat nach Absatz 1 Satz 1 zu verfahren, wenn eine Mannschaft ein Spiel ohne Zustimmung des Gegners oder des Staffelleiters / Spielleiters absagt. Außerdem sind die im Strafenkatalog vorgesehenen Strafen auszusprechen 7.9 (BGHSO).

Die Entscheidung über den Spielverlust sowie Geldstrafe ist nach Rücksprache mit dem zuständigen Spielwart aufzuheben, wenn Ausbleiben, Unvollständigkeit oder Verspätung nachweislich unverschuldet sind.

- 3.3.2 Auf Spielverlust mit dem ungünstigsten Punkt-, Satz- und Ballverhältnis gemäß den Internationalen Volleyball-Spielregeln muss gegen diejenige Mannschaft erkannt werden, für die ein Spieler an Pflichtspielen teilnimmt, der
- ohne gültige Spielberechtigung für den bestimmten Verein ist,
 - ohne gültige Spielberechtigung für die bestimmte Mannschaft ist,
 - nicht namentlich in der Spielerliste des Spielberichts bogens aufgeführt ist, es sei denn, dies stellt sich als offensichtlicher Irrtum heraus (7.14.1 BGHSO),
 - einer Sperre bzw. vorläufigen Sperre unterliegt,
 - eine andere Spielernummer als die im Spielberichtsbogen eingetragene Trikotnummer aufweist, es sei denn, dies stellt sich als offensichtlicher Irrtum heraus (7.14.2 BGHSO).

Die Entscheidung über den Spielverlust trifft der zuständige Staffel- oder Spielleiter. Außerdem sind die im Strafenkatalog vorgesehen Strafen auszusprechen (7.13 bzw. 7.14 BGHSO).
Stellt der Schiedsrichter einen Mangel nach Absatz 1 fest, weist er die betreffende Mannschaft darauf hin. Diese kann sich auf das Fehlen eines Hinweises nicht berufen.

- 3.3.3 Auf Spielverlust mit dem ungünstigsten Punkt-, Satz- und Ballverhältnis gemäß den Internationalen Volleyball-Spielregeln muss gegen diejenige Mannschaft erkannt werden, die bei einem Heimspiel nicht über die gesamte Spieldauer über eine den Vorschriften entsprechende Spielhalle verfügt; in Härtefällen entscheidet der Staffel- oder Spielleiter in Absprache mit dem zuständigen Spielwart nach pflichtgemäßem Ermessen (7.2 BGHSO).

3.4 Spielerkleidung und Trainingsanzüge

- 3.4.1 Bei allen Spielen haben die Mannschaften in einheitlicher Spielerkleidung anzutreten (7.15 BGHSO). Die Spielerkleidung hat den Internationalen Spielregeln zu entsprechen.

- 3.4.2 Werbung ist auf der Spielerkleidung und den Trainingsanzügen gestattet. Die Werbung auf der Vorder- und Rückseite des Trikots darf nur unterhalb der Spielernummer, mit einer Werbefläche von jeweils höchstens 400 qcm, angebracht werden.

- 3.4.3 Soweit eine Werbung geeignet ist, Anstoß zu erregen und dadurch die Interessen des Volleyballsports zu verletzen, ist sie vom Spielwart zu untersagen. Einsprüche sind an den Vorstand zu richten. Gegen seine Entscheidung kann nach der Rechtsordnung vorgegangen werden.

- 3.5 Das VLW-Präsidium kann bestimmen, dass im Spielverkehr Spielbälle, die in einem Ballpool zugelassen sind, zu verwenden sind.

- 3.6 Der Ausrichter hat die Sicherheit und Ordnung gemäß BSO 5.11 zu gewährleisten.

4. Spielberechtigung

4.1 Spielberechtigung von Vereinen

- 4.1.1 Spielberechtigt beim Spielverkehr auf Landesebene sind Mannschaften von Vereinen, die Mitglied des VLW oder nach SO 2.4 vom Präsidium zugelassen sind.

- 4.1.2 Ein Verein kann nur mit einer Mannschaft an Pflichtspielen in jeder Alters- und Leistungsklasse (jeweils männlich und weiblich) teilnehmen. Dies gilt nicht für Pflichtspiele im Aktivenbereich des VLW, Vorrundenspiele zur Ermittlung von Württembergischen Meistern der Senioren, Bezirksstaffeln der U20, U18 und U16, Wettbewerbe der Jugend mit weniger als sechs Feldspielern und für den Jugendpokalwettbewerb.

4.1.3 Spielberechtigung von Stützpunktmannschaften

Zur Förderung der Leistung und auf Antrag des Leistungsausschusses kann der Vorstand des VLW außerordentliche Spielrechte für weibliche und männliche Stützpunktmannschaften in Ligen des VLW bestimmen.

Die Meldung dieser Mannschaften muss bis spätestens 5. Februar für die kommende Saison beim Spelausschuss erfolgen.

Bei der erstmaligen Bestimmung des Spielrechts in einer Spielklasse ist die Stützpunktmannschaft auf einen freien Platz zu setzen. Ist dies nicht möglich, wird die Anzahl der aufsteigenden oder verbleibenden Mannschaften aus der Relegation für diese Staffel entsprechend reduziert. Die Aufstiegsregelungen laut SO bleiben davon unberührt.

Stützpunktmannschaften sind von der Relegation und den Auf- und Abstiegsregelungen ausgenommen.

Die Platzierungen der Stützpunktmannschaften werden für den Aufstieg, Abstieg und die Relegation gestrichen. Entsprechend der Anzahl der Stützpunktmannschaften wird die Staffelgröße der betreffenden Staffel reduziert.

Die Wertungen aller Spiele der Stützpunktmannschaften bleiben bestehen.

4.2 Spielberechtigung von Mannschaften

4.2.1 Im Spielverkehr des VLW dürfen bei Pflichtspielen beliebig viele nichtdeutsche Spieler eingesetzt werden (vgl. SO 4.6). Soweit es um die Qualifikation für überregionale Ligen oder Meisterschaften geht, gelten die dortigen Regelungen.

4.2.2 Für Jugend- und Seniorenmeisterschaften, Freundschaftsspiele und sonstige Veranstaltungen gilt bezüglich nichtdeutschen Spielern keine Teilnahmebeschränkung.

4.3 Spielberechtigung für Spieler

4.3.1 Zur Teilnahme am Spielverkehr sind nur Spieler zugelassen, die über einen gültigen Spielerpass gemäß SO 5 verfügen. Dieser darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dieser Ordnung, der Spielerpassordnung sowie der BSO erfüllt sind.

4.3.2 Einem Spieler darf eine Spielberechtigung bei den Aktiven, der Jugend und den Senioren jeweils nur für einen Verein erteilt werden. Erlangt ein Spieler ein weiteres Spielrecht (im In- oder Ausland), ohne dass das bisher geltende Spielrecht erloschen ist, ist das weitere Spielrecht ungültig. Die Feststellung trifft der zuständige Spielwart unter Beachtung von SO 6.2. Näheres ist in der Spielerpassordnung und in der Anlage 7 zur BSO geregelt.

4.3.3 Für die Spielberechtigung in den Lizenzligen gilt BSO 6.3.3.

4.3.4 Spielberechtigungen außerhalb der Lizenzligen werden für einen bestimmten Verein gem. Spielerpassordnung erteilt. Ohne diese Spielberechtigungen darf kein Spieler an Pflichtspielen teilnehmen.

4.3.5 Einsatz von Damen in Herrenmannschaften

Damen können in Herrenmannschaften von **Landesliga** bis **Bezirkssklasse** eingesetzt werden. Jede Herrenmannschaft muss bis zu 14 Tagen vor Beginn der Spielrunde mindestens sechs Aktiven-spielerpässe (ausschließlich Herren) der Mannschaft zuordnen. Es müssen immer mindestens drei Männer auf dem Spielfeld sein.

Das Spielrecht der Damen beschränkt sich auf Mannschaften aus Ligen im VLW-Bereich (**Oberliga Württemberg – Bezirkssklasse**), z. B. kann eine RL-Spielerin nicht eingesetzt werden. Es muss ein gültiger Spielerinnenpass für den Verein vorliegen, mit oder ohne Zuordnung im Damenbereich. Liegt keine Zuordnung im Damenbereich vor, muss eine vorherige Zuordnung im Herrenbereich erfolgen. Höher spielen im Herrenbereich ist für Damen ohne Einschränkung möglich. Ein Festspielen im Herrenbereich ist nicht möglich. Der Spielerinnenpass muss, innerhalb einer Woche nach dem ersten Spieleinsatz, dem Staffelleiter unaufgefordert vorgelegt werden.

Verstöße von Spielerinnen werden im geschlechtsspezifischen Bereich geahndet. Die Beschränkungen beim Vereinswechsel gelten nicht für Damen, ohne Zuordnung im Damenbereich, beim Einsatz in Herrenmannschaften. Diese Regelungen gelten für alle Pflichtspiele im VLW-Bereich. Für eine Relegation erfolgen mit der Relegationsausschreibung weitergehende Regelungen.

4.4 Ergänzende Bestimmungen für Jugendliche

4.4.1 Jugendliche Spieler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen an Pflichtspielen der Jugend und der Aktiven nur dann teilnehmen, wenn sie die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten vorlegen, aus der hervorgeht, dass ihr Kind Volleyball spielen darf und dass von ärztlicher Seite keine Bedenken bestehen. Außer in den Lizenzligen oder bei Einsätzen mit Doppelspielrecht gemäß SO 4.4.2 genügt eine diesbezügliche schriftliche Versicherung des Vereins zu

Beginn eines jeden Spieljahres gegenüber dem Staffelleiter, dass ihm eine entsprechende Zustimmung der Eltern vorliegt. Andere Vereine dürfen aus dem Nichtvorliegen keine Rechte ableiten.

- 4.4.2 Abweichend von SO 4.3.2 kann Mitgliedern der D-Kader des VLW auf Antrag der Landestrainer durch den Vorstand des VLW nach Anhörung des Spielwartes ein Doppelspielrecht gewährt werden. Dieses berechtigt neben dem Spielen in einer Aktivenmannschaft des Erstvereins auch zum Spielen in einer anderen Leistungsklasse.
- desselben Vereins unter Aufhebung von SO 4.8 und SO 4.9
 - eines anderen Vereins unter Abweichung von SO 4.3.2
- Dies gilt unter folgenden Voraussetzungen:
- a) Neben dem schriftlichen Einverständnis des Spielers, muss auch das rechtsverbindliche Einverständnis der beteiligten Vereine vorliegen.
 - b) Die Berechtigung wird längstens für ein Spieljahr erteilt (vgl. SO 2.3). Sie muss ggf. im Folgejahr erneut beantragt werden.
 - c) Bei Terminkollision besteht kein Anspruch auf Spielverlegung. Die Spielberechtigung für eine Landesverbandsauswahl richtet sich nach dem Spielrecht des Erstvereins.
 - d) Zum Nachweis des Doppelspielrechtes wird ein ePass gem. 2.2.1, 3.3.8, 4.8 und 5.2 Spielerpassordnung erteilt.
 - e) Die Spielberechtigung darf nur erteilt werden, wenn - abweichend von SO 4.4.1 - die sportärztliche und orthopädische Unbedenklichkeit durch Testat nachgewiesen ist und schriftliche Zustimmungen der Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie des Erstvereins vorgelegt sind.
 - f) Bei Ausscheiden aus dem jeweiligen Kader erlischt das Doppelspielrecht. Das Ausscheiden wird vom Landestrainer unverzüglich der spielleitenden Stelle mitgeteilt.
- 4.4.3 Das zulässige Höchstalter für die Teilnahme an Jugendmeisterschaften legt die DVV-Jugendspielordnung in Anlage 5 der BSO fest (vgl. SO 9.3).
- 4.4.4 Abweichend von SO 4.8.2 und 4.8.3 darf ein Jugendspieler in seinem Aktivenverein ab dem ersten Meisterschaftsspiel beliebig oft höher spielen. Dabei spielt er sich nicht fest.
- a) Im Einzelnen gilt:
 - Zur Einstufung als Jugendspieler ist das zulässige Höchstalter für die Teilnahme an den U20-Bezirksstaffeln ausschlaggebend (vgl. SO 9.3).
 - Die Regelung gilt bis einschließlich Oberliga.
 - Das Höher spielen wird nur in den Spielberichtsbogen und nicht in den Spielerpass eingetragen.
 - b) Das Höher spielen ist, unabhängig vom Festspielen, nur unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - Pro Tag darf ein Jugendspieler, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nur in zwei Spielen von Aktivenmannschaften eingesetzt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Relegations-spiele.
 - Ein Jugendspieler darf nicht beliebig in zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins in der gleichen Leistungsklasse (Ausnahme: unterste Leistungsklasse) spielen.
- 4.5 Ergänzende Bestimmungen für Senioren
- 4.5.1 Das zulässige Mindestalter für die Teilnahme an Seniorenmeisterschaften legt die DVV-Seniorenspielordnung in Anlage 4 der BSO fest (vgl. SO 9.3).
- 4.6 Spielberechtigung für nichtdeutsche Spieler
- 4.6.1 Für nichtdeutsche Spieler, das sind Ausländer entsprechend ihrer Nationalität gemäß Reisepass und Staatenlose, gelten die Regelungen der FIVB-Sports Regulations sowie 6.8 BSO. Bei der Erteilung von ePässen ist 4.9 ePass-Ordnung zu beachten.
- 4.6.2 Für nichtdeutsche Spieler, die erstmals in Deutschland einen Spielerpass erhalten haben, ist der DVV der Ursprungsverband. Sie sind deutschen Spielern bei der Beantragung eines ePasses sowie der Spielberechtigung für einen VLW-Verein gleichgestellt. Der Verein hat bei Antragstellung gegenüber der Passstelle zu versichern, dass

- a) der Spieler bisher keinen Spielerpass hatte oder sein erster Spielerpass im Bereich des DVV ausgestellt wurde,
 - b) der Spieler in seinem Heimatland oder einem anderen Land nie einen Spielerpass besessen hat.
- 4.6.3 Nichtdeutsche Spieler, bei denen die Voraussetzungen von 4.6.2 nicht vorliegen, der DVV also nicht der Ursprungsverband ist, unterliegen den FIVB- und CEV-Transferregelungen. Das Verfahren ist dargestellt im „Leitfaden für den Transfer eines nichtdeutschen Spielers in einen Verein unterhalb der 2. Bundesliga/Amateurverein in Deutschland“ des DVV, abgelegt auf der DVV-Homepage (Verband > Ordnung & Satzung > Spielberechtigungen). Siehe ferner Anlage 3 zur DVV-Finanzordnung. Das ITC ist der Passstelle im Original vorzulegen.
- 4.6.4 Für jugendliche Spieler ist von der FIVB festgelegt, dass ein ITC frühestens ab dem 1. Januar des Kalenderjahrs erteilt werden darf, in dem sie 18 Jahre alt werden, es sei denn der FIVB-Präsident genehmigt eine Ausnahme.
- 4.6.5 Bei Aufstiegsspielen gelten die Bestimmungen der höheren Leistungsklasse für nichtdeutsche Spieler.
- 4.7 Die Vereine müssen für jede Mannschaft bis spätestens 14 Tage vor dem ersten offiziellen Spieltag der Staffel (Terminplan) für mindestens sechs Spieler Spielberechtigungen (ePässe) erhalten haben (bei Midimannschaften vier und bei Minimannschaften drei ePässe) (7.1 BGHSO). Darüber hinaus können weitere Spieler für die betreffende Mannschaft jederzeit gemeldet werden.
- 4.8 Höhere Mannschaft, Höher- und Festspielen
- 4.8.1 Höhere Mannschaft
Unter einer höheren Mannschaft versteht man eine Mannschaft desselben Vereins, die in einer höheren Leistungsklasse spielberechtigt ist. Für die unterste Leistungsklasse und im Jugendspielverkehr gilt folgende Sonderregelung: Spielen mehrere Mannschaften desselben Vereins in einer Leistungsklasse, so ist die Mannschaft mit der jeweils kleineren Mannschaftsziffer als die höhere Mannschaft anzusehen.
- 4.8.2 Höherspielen
Ein gemäß SO 4.3.4 spielberechtigter Spieler darf in einer höheren Mannschaft eingesetzt werden und spielt dadurch höher. Ein Höherspielen ist bereits ab dem ersten Meisterschaftsspiel möglich. Der 1. Schiedsrichter muss nach dem Spiel einen Vermerk über das Höherspielen in den Spielberichtsbogen und in den Spielerpass eintragen.
Für das Höherspielen von Jugendspielern gelten die Ausnahmeregelungen von SO 4.4.4.
- 4.8.3 Festspielen
Wird derselbe Spieler in einem dritten Spiel derselben höheren Mannschaft eingesetzt, hat sich der Spieler in dieser Mannschaft festgespielt. Nimmt ein Spieler an Spielen unterschiedlicher höherer Mannschaften teil, so spielt er sich in der niedrigeren dieser Mannschaften fest. Mit dem Festspielen erlischt die Spielberechtigung für die bisherige Mannschaft und der Spieler ist vorläufig für die nach Satz 1 bzw. Satz 2 höhere Mannschaft spielberechtigt. Ein mehrmaliges Festspielen ist möglich.
- 4.8.4 Spielerpassordnung 4.7 ist zu beachten.
- 4.9.1 Ein gemäß SO 4.3.4 spielberechtigter Spieler mit Spielberechtigung für eine bestimmte Mannschaft ist während des jeweiligen Spieljahres bei Pflichtspielen mit Ausnahme von SO 4.9.2 nur für die bestimmte oder für eine gemäß SO 4.8.1 höhere Mannschaft spielberechtigt.
- 4.9.2 Falls ein Spieler in Meisterschaftsspielen nicht oder drei Monate nicht eingesetzt war, muss der Staffelleiter auf Antrag die Spielberechtigung für die bisherige Mannschaft sofort löschen. Die Spielberechtigung für die bisherige Mannschaft wird ungültig. Die Spielberechtigung für eine andere Mannschaft des Vereins kann sofort eingegeben werden. Sie wird ohne Wartezeit erteilt.
- 4.9.3 Falls ein Spieler in Meisterschaftsspielen, nach dem letzten Höherspielen in der höheren Mannschaft, nicht oder 6 Wochen nicht eingesetzt worden ist, werden die Einträge des Höherpielens gelöscht.
- 4.9.4 Es dürfen nur höchstens 12 Spieler in einem Spiel eingesetzt werden, die im Spielberichtsbogen eingetragen sind.

- 4.10 Für die Teilnahme an den Seniorenmeisterschaften bedarf es keines Staffelleitervermerks.

5. Spielerpässe

- 5.1 Jeder Spieler muss für Pflichtspiele im Besitz eines gültigen Spielerpasses sein. Gültiger Spielerpass ist der DVV-ePass A, S, J sowie M gem. 1 Spielerpassordnung, in dem die Spielberechtigungen nach SO 4 eingetragen sind..
- 5.2 Fehler der Passstelle, des Staffel- oder Spielleiters oder eines Schiedsrichters bei Eintragungen im Spielerpass machen diesen nicht ungültig. Die Fehler sind nach deren Feststellung unverzüglich zu beheben. Ein Spielerpass ist ungültig, sofern er auf falschen oder gefälschten Angaben beruht.
- 5.3 Die unterschriebenen ePass-Ausdrucke aller an einem Pflichtspiel teilnehmenden Spieler sind vor Spielbeginn beim Wettkampfleiter abzugeben. Sie sind von diesem im Beisein eines Vertreters jeder Mannschaft und des ersten Schiedsrichters vor dem Spiel zu prüfen. Die Spielerpässe bleiben während des Spiels beim Wettkampfleiter. Ist kein Wettkampfleiter vorhanden, übernimmt der 1. Schiedsrichter dessen Aufgaben.
- 5.4 Kann sich ein Spieler nicht durch einen Spielerpass ausweisen, so hat dies der 1. Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Er hat sich, wenn er den Spieler nicht kennt, die Identität nachweisen zu lassen.
- 5.5 Bei Meisterschaften der Jugend und Senioren in Turnierform, bei Pokalspielen und bei Veranstaltungen, für die dies in der Ausschreibung besonders vorgeschrieben ist, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, für die vor Spielbeginn ein Spielerpass vorgelegt wird. In der Ausschreibung kann vorgesehen werden, dass zum Nachweis des Alters bei berechtigten Zweifeln ein amtlicher Ausweis vorzulegen ist (Personal-, Schüler-, Studentenausweis, Reisepass, Führerschein).

6. Vereinswechsel

- 6.1 Ein gültiger Vereinswechsel eines Spielers liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe nach 4.5.1 Spielerpassordnung erteilt und der neue Verein den ePass unter Verwendung des Freigabe-Codes nach 4.5.6 Spielerpassordnung bearbeitet hat. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Spielberechtigung für den alten Verein. Die Freigabe ist vom bisherigen Verein sofort zu erteilen, wenn der Spieler dieselbe schriftlich verlangt und ein Verweigerungsgrund nach SO 6.2 nicht oder nicht mehr vorliegt. Maßgebendes Freigabedatum ist dasjenige des Eingangs des Freigabeantrages beim abgebenden Verein. Bei Auflösung eines Vereins ist eine Freigabe nicht erforderlich. Beim Wechsel eines Deutschen oder eines ihm nach 4.6.2 gleichgestellten Spielers aus einem anderen Landesverband oder aus dem Ausland zu einem VLW-Verein muss grundsätzlich die Freigabe des anderen Landesverbandes oder des ausländischen Verbandes, in dessen Bereich der Spieler zuletzt eine Spielberechtigung hatte, vorliegen; im Übrigen ist SO 6.4 hinsichtlich der Wartezeit entsprechend anzuwenden. Bei Spielerpässen, deren Gültigkeit 1 Jahr oder länger abgelaufen ist, ist eine Freigabe nicht erforderlich.
- 6.2 Ein Verein kann die Freigabe eines Spielers verweigern, solange dieser mit Beitragszahlungen oder der Rückgabe von Vereinseigentum nicht lediglich geringen Wertes in Verzug ist oder einer Vereinsperre unterliegt, die vom DVV, VLW oder dem zuständigen Landesverband anerkannt ist. Über die Anerkennung wird vom Spielwart auf Antrag des Vereins entschieden.
- 6.3.1 Beantragt ein Spieler die Freigabe, um zu einem Bundesliga-, Dritte Liga- oder Regionalligaverein zu wechseln, so gelten die besonderen Regelungen des DVV (vgl. BSO 8 ff).
- 6.3.2 Beantragt ein Spieler eines ausländischen Vereins eine Spielberechtigung, gelten die besonderen Regelungen des DVV. Im Übrigen gilt die Spielerpassordnung.
- 6.4.1 Die Spielberechtigung für den neuen Verein ist an eine Wartezeit von drei Monaten gebunden. Dies gilt auch bei jedem Wechsel von einem ausländischen zu einem deutschen Verein. Die Wartezeit endet jedoch spätestens mit dem laufenden Spieljahr. Bei Vereinswechsel nach Freigabe im Juli entfällt

eine Wartezeit; darüber hinaus, soweit der Spieler noch keine Spielberechtigung erhalten oder an keinem Pflichtspiel für den alten Verein teilgenommen hat. Eine entsprechende schriftliche Versicherung ist der Passstelle vorzulegen.

Diese Regelung gilt entsprechend auch für den Wechsel vom BFS-Bereich zum aktiven Spielverkehr nach SO 2.1 a) und auch innerhalb desselben Vereins.

6.4.2 Verkürzte Wechselsperre für Jugendspieler

Abweichend von SO 6.4 kann einem Jugendspieler für die Qualifikationsturniere zu den Leistungsstaffeln U20 und U18 und für das Qualifikationsturnier für die BaWü-Liga U16 auf Antrag seines Vereins ein Pass für einen neuen Verein ausgestellt werden, ohne dass eine Wechselsperre eintritt. Dies wird von der Passstelle vermerkt.

Bei einem erneuten Vereinswechsel ist der Spieler jedoch frühestens ab dem 01.01. des folgenden Kalenderjahres spielberechtigt.

6.5 Tritt ein Verein insgesamt oder seine Volleyballabteilung oder auch nur seine komplette Damen- oder Herrenabteilung (einschließlich der zugehörigen Jugendabteilung) in einen anderen Verein über, so bleiben die bisher von den betreffenden Mannschaften erworbenen Leistungsklassenzugehörigkeiten erhalten und für den neuen Verein ist eine sofortige Spielberechtigung gegeben. Voraussetzung dafür ist das schriftliche Einverständnis des alten Vereins gegenüber dem Spielwart. Das Einverständnis kann vom alten Verein nur verweigert werden, wenn nicht mindestens 75% der spielenden Mitglieder der Abteilung bzw. der Damen- oder Herrenabteilung den Übertritt vornehmen wollen oder wenn finanzielle Ansprüche an der Abteilung bestehen oder Vereinseigentum nicht zurückgegeben wurde.

6.6 Wechselt eine Mannschaft mit mindestens sechs ihrer Spieler, die in mindestens fünf Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft eingesetzt waren, zu einem anderen Verein, so kann das Spielrecht dieser Mannschaft im Einvernehmen der beteiligten Vereine übertragen werden. Diese Spieler dürfen abweichend von SO 6.4.1 Satz 4 frühestens am 1. Oktober des Jahres erneut den Verein wechseln. Für den neuen Verein sind sie frühestens am 1. Januar des folgenden Jahres spielberechtigt. Eine Spielrechtsübertragung kann nur nach Abschluss der Meisterschaftsspiele erfolgen und muss bis zum 10. Mai des Spieljahres vollzogen sein.

7. Schiedsrichter

7.1 Der Einsatz der Schiedsrichter erfolgt durch den Schiedsrichterwart oder seinen Vertreter für alle Spiele ab den Oberligen und Endrundenspielen um die Württembergische Meisterschaft der Jungsenioren und der Senioren 1 + 2, Seniorinnen 1+2.

7.2.1 Die Mindestqualifikation des 1. und 2. Schiedsrichters sowie die des Anschreibers ergibt sich aus SRO 6.10 (BGHSO 7.10).

7.2.2 Bei Einzelspielen stellt die Heimmannschaft den Anschreiber (BGHSO 7.10).

7.3 Jeder Verein ist verpflichtet, die geforderten Schiedsrichter zu stellen. Vereine mit Mannschaften in Staffeln mit neutralem Schiedsrichtereinsatz müssen je Mannschaft dem Schiedsrichterwart auf dem Meldebogen bis 10. Mai jeden Jahres namentlich zwei Schiedsrichter, bei Aufteilung der Verpflichtung gem. 6.8.1 SRO entsprechend mehr, mit der nach Ziff. 6.10 SRO festgesetzten Lizenz bzw. zur Ausbildung hierzu melden und zur Verfügung stellen (Pflichtschiedsrichter, vgl. SO 10.2.1).

Werden in einer Staffel mit neutralem Schiedsrichtereinsatz mehr als 10 Mannschaften eingeteilt, so sind die Vereine verpflichtet, für jede ihrer Mannschaften dieser Staffel bis 10. Juni einen dritten Pflichtschiedsrichter zu melden, der im Besitz mindestens einer C-Lizenzstufe ist.

Der Schiedsrichtereinsatz wird in der Ausschreibung geregelt. Ist keine Regelung getroffen,

a) so übernimmt bei Dreierturnieren die spielfreie Mannschaft das volle Schiedsgericht einschließlich mindestens zwei Linienrichter (vgl. auch SRO 4.7) (BGHSO 7.10).

b) so hat bei Einzelspielen der Heimverein auf eigene Kosten für einen neutralen Schiedsrichter zu sorgen, wobei er den Bezirksschiedsrichterwart um Unterstützung bitten kann. Der 2. Schiedsrichter ist vom Gastverein oder, falls dieser verzichtet, vom Heimverein zu stellen. Das übrige Kampfgerecht ist vom Heimverein zu stellen.

- 7.4 Ist der eingesetzte Schiedsrichter nicht spätestens zum angesetzten Spieltermin zur Stelle, soll ein anderer in der Halle anwesender Schiedsrichter mit der geforderten Lizenz dessen Aufgaben übernehmen.
- 7.5 Ist kein Schiedsrichter nach SO 7.4 einsatzbereit, so hat der 2. Schiedsrichter das Spiel zu leiten und einen 2. Schiedsrichter zu bestimmen. Ist dann immer noch kein Schiedsrichter einsatzbereit, können sich die Mannschaften auf eine anwesende Person als Schiedsrichter einigen, wobei die Gastmannschaft das erste Vorschlagsrecht hat.
- 7.6 Alle Änderungen gegenüber der vorgesehenen Schiedsrichtereinteilung sind vor Spielbeginn festzuhalten und im Falle von SO 7.5 von den Mannschaftsleitern gegenzuzeichnen. Der Staffelleiter, bei Spielen mit neutralem Schiedsgericht der Schiedsrichtereinsatzleiter, hat den Verein des nicht erschienenen Schiedsrichters nach dem Strafenkatalog zu bestrafen (BGHSO 7.10). Dies gilt auch, wenn der Verein einen Ersatzschiedsrichter stellt, der nicht die geforderte Lizenz nachweisen kann.
- 7.7 Kommt ein Spiel wegen Fehlens geeigneter Schiedsrichter nicht zu Stande, wird der Staffelleiter vom Ausrichter durch Übersendung des teilausgefüllten von der Gastmannschaft gegengezeichneten Spielberichts unterrichtet. Das Spiel wird neu angesetzt.
Die Kosten des ausgefallenen Spiels trägt der Verein, der den Schiedsrichter stellen musste. Erfolgte die Einladung nicht rechtzeitig, so trägt die Kosten der Heimverein. Bei Verhinderung durch höhere Gewalt trifft der Staffelleiter eine Sonderregelung.
- 7.8 Verstöße gegen Tätigkeitsverpflichtungen nach der SRO werden von den zuständigen Staffelleitern nach SO 7.7 und nach SRO 11 geahndet.
- 7.9 Verstößt die Entscheidung eines Schiedsrichters gegen Bestimmungen der BSO, SO, RO oder der Internationalen Volleyball-Spielregeln, so gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung.
- 7.10 Im Übrigen gilt für den Schiedsrichtereinsatz die Schiedsrichterordnung.

8. Repräsentativaufgaben u.a.

- 8.1 Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler(innen) zu Vorhaben eines DVV- oder VLW-Kaders und zu Repräsentationsspielen des DVV oder VLW freizustellen. Spieler, die zu einem Kadervorhaben ordnungsgemäß eingeladen werden, müssen dieser Berufung Folge leisten. Leisten sie einer Einladung zu einem solchen Vorhaben ohne unverzügliche Angabe und Nachweis triftiger Gründe (z.B. berufliche oder schulische Verpflichtungen, nachgewiesene Verletzungen, Vorhaben des DVV, Teilnahme an Deutschen Meisterschaften mit Vereinsmannschaft) keine Folge, so gilt Strafenkatalog 2.2.7. Das Verfahren wird vom Sportwart beim Spielwart bzw. Jugendspielwart beantragt. Entsprechendes gilt auch, wenn eine begründete Absage schuldhaft verspätet oder überhaupt nicht erfolgte.
- 8.2 Vereine, die dieser Verpflichtung zur Freistellung von Spielern nicht nachkommen, können mit einem Spielverbot für die Dauer des Kadervorhabens und mit einer Geldstrafe bis zu € 205,00 bestraft werden. Das Verfahren wird vom Spielwart bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragt.
- 8.3 Vereine, deren Spieler zu Kadervorhaben berufen sind, können innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntwerden der Berufung die Verlegung von Spielen der Mannschaft, der die Spieler angehören, beantragen. Der zuständige Staffelleiter oder Spielleiter hat dem Antrag zuzustimmen, wenn die Spieler an dem betreffenden Vorhaben teilnehmen. Die betroffenen Vereine können beim Leistungsausschuss gegen entsprechende Nachweise Kostenersatz für entstandene Kosten beantragen.
- 8.4 SO 8.3 gilt entsprechend für Spieler, die an einem Pflichtspiel ihrer Mannschaft verhindert sind wegen Teilnahme an einer Veranstaltung des DVV oder VLW.
- 8.5 Die Verpflichtung zur Freistellung im Bereich des VLW erstreckt sich nur auf die im Terminplan veröffentlichten Termine sowie nur wenn die Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Vorhaben bei den Vereinen vorliegt. Bei kurzfristig anberaumten Vorhaben oder vom veröffentlichten Terminplan abweichenden Terminen hat der Verein das Recht, mit Rücksicht auf endgültige Spielpläne, die Freistellung von Spielern zu verweigern. Insbesondere gilt für diese Fälle SO 8.3 Satz 2 nicht.

8.6 Vereine/Mannschaften, die erwarten sich für die Endrunden von Jugendmeisterschaften (ab Württ. Meisterschaft) zu qualifizieren und entsprechende Jugendspieler in ihren Mannschaftslisten haben, haben folgende Rechte auf Spielverlegungen:

Bei schriftlichem Antrag beim Staffelleiter

- bis 31.12. Recht auf Spielverlegung ohne Einverständnis der gegnerischen Mannschaft
- ab 01.01. nur Recht auf Spielverlegung, wenn das Einverständnis der gegnerischen Mannschaft vorliegt

9. Allgemeine Regelungen zum Spielverkehr

9.1 Aktivenspielverkehr

9.1.1 Einteilung in Leistungsklassen und Staffeln

a) Die Meisterschaftsspiele im Aktivenspielverkehr finden bei Damen und Herren in Leistungsklassen statt. Innerhalb der einzelnen Leistungsklassen werden – auch über Bezirksgrenzen hinweg - Staffeln gebildet. Die Leistungsklassen und Staffeln richten sich grundsätzlich nach folgender Tabelle. Diese ist von der höchsten Leistungsklasse absteigend bis zur niedrigsten gegliedert.

Leistungsklassen		Anzahl Mannschaften	Max. Anzahl Staffeln	max. Anzahl Mannschaften je Staffel
	Oberliga Württemberg	max. 10	1	10
	Verbandsliga 1-2	max. 18	2	9
	Landesliga 1-4	max. 36	4	9
	Bezirksliga 1-8		8	9
	Bezirksklasse 1-16		16	9

b) Die Bildung und Zusammensetzung der Staffeln obliegt dem Spelausschuss. Sie erfolgt nach Abschluss der Aufstiegsrunden unabhängig von der Zusammensetzung im vorausgegangenen Spieljahr. Die Staffeln sollen nach ihrer regionalen Gruppierung und nach den Fahrtwegen im Sinne aller Mannschaften der Leistungsklasse sowie spielplantechnisch möglichst günstig zusammengesetzt sein. Der Bildung und Zusammensetzung der Staffeln können betroffene Vereine innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung der Staffeleinteilung widersprechen. Ist ein hieraus resultierendes verbandsgerichtliches Verfahren bis 15. August des Jahres nicht abgeschlossen, so hat das Präsidium unter Ausschluss der Rechtsordnung endgültig zu entscheiden.

9.1.2 Aufstieg

Das Aufstiegsrecht haben nur Vereine, die gemäß SO 10.3 bis zum 10. Mai des Jahres ihre Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen haben. Der Spelausschuss kann im Einzelfall ausnahmsweise einen späteren Termin festsetzen.

- a) Nach Abschluss aller Meisterschaftsspiele einer Staffel erhält die erstplatzierte Mannschaft jeder Staffel das Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Leistungsklasse. Bei Verzicht oder Nichterfüllung der allgemeinen Voraussetzungen hat die zweitplatzierte Mannschaft der Staffel das Aufstiegsrecht und wird ggf. aus der Rangfolge nach SO 9.1.4 c) gestrichen.
- b) Ergeben sich in einer Leistungsklasse mehr als doppelt so viele Staffeln wie in der darüber liegenden Klasse, so kann der Spelausschuss dies durch zusätzlichen Aufstieg korrigieren. Dabei darf die maximale Anzahl der Staffeln nicht überschritten werden. Eine Änderung der Staffelanzahl in der **Oberliga Württemberg** und der **Verbandsliga** ist nicht zulässig.
- c) Weitere Aufsteiger können sich aus der Relegation ergeben (siehe SO 9.1.4).

9.1.3 Abstieg

a) Grundsätzlich steigen aus vollständigen oder überbesetzten Staffeln die zwei letztplatzierten Mannschaften ab. Die Anzahl verringert sich in unvollständigen Staffeln entsprechend der Zahl nicht besetzter Plätze der Staffel. Die letztplatzierte Mannschaft muss aber immer absteigen.

- b) Die Stützpunktmannschaft (spielt in der Regel eine Halbsaison) zählt nicht als zu berücksichtigende Mannschaft bei der Beurteilung der Kriterien für eine vollständige oder unvollständige Staffel.
- c) Ergeben sich in einer Leistungsklasse gleich viel oder weniger Staffeln als in der darüber liegenden Klasse, so kann der Spelausschuss die Anzahl der Staffeln in der höheren Leistungsstaffel in der Folgesaison durch zusätzlichen Abstieg reduzieren. (z.B. hat die Landesliga 4 Staffeln und die Bezirksliga ebenfalls 4 Staffeln, so erhält der Spelausschuss die Möglichkeit im Folgejahr die Anzahl der Staffeln in der Landesliga auf 3 Staffeln zu reduzieren). Eine Änderung der Staffelanzahl in der Oberliga Württemberg und der Verbandsliga ist nicht zulässig.
- d) Weitere Absteiger können sich aus der Relegation ergeben (siehe SO 9.1.4).

9.1.4 Relegation

In der Relegation können weitere Auf- und Absteiger ermittelt werden. Sie findet nach Abschluss aller Meisterschaftsspiele statt.

Die Relegation wird nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

- a) Aus der höheren Leistungsklasse ergeben sich die Teilnehmer wie folgt:

Staffelgröße	9 und weniger Mannschaften in vollständiger Staffel						10 Mannschaften in vollständiger Staffel		
	4	5	6	7	8	9	10	11	...
1									...
2									...
3									...
4	Abs								...
5		Abs							...
6			Abs						...
7				Abs	Rel	Rel			...
8					Abs	Abs			...
9						Abs			...
10							Rel		...
11							Abs	Rel	...
...							Abs	Abs	...
...								Abs	...

Abs = direkter Absteiger
Rel = Teilnahmerecht an Relegation

Verzichtet eine Mannschaft nach Relegations-Meldeschluss auf die Teilnahme an der Relegation oder tritt sie dazu nicht an, so gibt es aus der entsprechenden Staffel keinen Nachrücker. Die Mannschaft gilt als Absteiger oder Nichtaufsteiger und wird in der Relegationsrangfolge gemäß c) nicht geführt.

- b) Aus der tieferen Leistungsklasse erhält die zweitplatzierte Mannschaft jeder Staffel das Recht an der Relegation teilzunehmen. Verzichtet die zweitplatzierte Mannschaft oder erhält sie vor Relegation-Meldeschluss das Aufstiegsrecht nach SO 9.1.2 a), so geht das Recht an der Relegation teilzunehmen an die drittplatzierte Mannschaft dieser Staffel über.
- c) Die an der Relegation teilnehmenden Mannschaften ermitteln eine eindeutige Rangfolge, wobei Mannschaften, die die Voraussetzungen gemäß SO 9.1.2 nicht erfüllen, aus der Rangfolge gestrichen werden. Für die höhere Leistungsklasse qualifizieren sich so viele Mannschaften, wie sich nach Integration der Absteiger aus den darüber liegenden Ligen freie Plätze, unter Berücksichtigung der max. Anzahl der Mannschaften nach SO 9.1.1 a), ergeben. Eine Aufstockung der höheren Leistungsklasse ist bei nächstgegebener Möglichkeit rückgängig zu machen, in dem sich die qualifizierte Anzahl von Mannschaften für die höhere Leistungsklasse weiter verringert.

Die Einzelheiten zur Durchführung der Relegation legt der Spelausschuss jährlich fest.

9.1.5 Rückstufung

- a) Beantragt eine Mannschaft vor dem 10. Mai des Jahres die Rückstufung in eine untere Leistungsklasse, so ist dem Antrag stattzugeben

- b) Beantragt eine Mannschaft im Zeitraum vom 10. Mai bis zum 31. Juli des Jahres die Rückstufung, so entscheidet der Spielausschuss unter Ausschluss der Rechtsordnung.
- c) Nach dem 31. Juli des Jahres ist eine Rückstufung nicht mehr möglich.
- d) Muss eine Mannschaft wegen SO 10.1.2 die Leistungsklasse verlassen, so wird dies als Rückstufung nach Absatz a) behandelt.

9.1.6 Verzicht

Eine Mannschaft kann auf ihr Spielrecht verzichten. Bei Verzicht im Zeitraum vom 10. Mai bis 31. Juli des Jahres darf der Spielausschuss eine Änderung der Leistungsklassen und der Staffeleinteilung vornehmen. Unabhängig vom Zeitpunkt des Verzichts

- a) ist der im Meldebogen festgesetzte Mannschaftsbeitrag zu entrichten,
- b) ist der Verein vom zuständigen Spielwart zu bestrafen. Er hat die von den anderen Vereinen im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele gemachten üblichen Aufwendungen zu ersetzen, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt sind. Dabei bleiben ausgefallene Übertragungszeiten und Werbeeinnahmen unberücksichtigt. Der Betrag wird vom zuständigen Spielwart festgesetzt (7.7 BGHSO),
- c) werden eventuell durchgeführte Meisterschaftsspiele der Mannschaft nicht gewertet,
- d) wird die Mannschaft in der Abschlusstabelle nicht platziert,
- e) kann die Mannschaft in der folgenden Saison ausschließlich für die niedrigste Leistungsklasse neu gemeldet werden.

Verzichtet eine Mannschaft während der Rückrunde der Staffel (Terminplan), so wird sie auf den letzten Platz der Staffel gesetzt, wobei e) weiterhin gilt.

Der Verzicht einer Mannschaft während der Spielrunde bedeutet nicht automatisch den Verzicht auf die Pokalrunde. Dieser Verzicht muss dem zuständigen Pokalspielleiter zusätzlich angezeigt werden (es gelten die Pokalbestimmungen).

9.1.7 Ausschluss

Eine Mannschaft, die während des Spieljahres zu mehr als einem Drittel aller Meisterschaftsspiele nicht antritt, wird sofort aus dem laufenden Wettbewerb ausgeschlossen. Der Ausschluss wird sinngemäß zu SO 9.1.6 gehandhabt.

9.2 Pokalspiele im Aktivenspielverkehr

Die Pokalspiele des VLW werden neben den Rundenspielen im aktiven Spielverkehr im K.O.-System ausgetragen, wobei jeweils die Mannschaften der höheren Leistungsklassen später in die Spiele einbezogen werden können (vgl. VLW-Pokalbestimmungen). Die beste Damenmannschaft und Herrenmannschaft wird jeweils Württembergischer Pokalmeister und vertritt den VLW bei den überregionalen Pokalmeisterschaften. (vgl. Bestimmungen zum Spielverkehr im Regionalbereich Süd Teil C 4.1)

9.3 Meisterschaften der Jugend und Senioren

Für Jugendliche und Senioren werden Meisterschaften getrennt nach Geschlechtern durchgeführt. Es werden nach der Zahl der Meldungen Spielrunden oder Turniere angesetzt.

Folgende Netzhöhen gelten für die Altersklassen der Seniorinnen/Senioren:

Altersklasse	Netzhöhe
Seniorinnen Ü31	2,24 m
Seniorinnen Ü37, Ü43, Ü49	2,20 m
Seniorinnen Ü54	2,15 m
Jungsenioren Ü31, Senioren Ü35	2,43 m
Senioren Ü41, Ü47	2,40 m
Senioren Ü53, Ü59	2,35 m
Senioren Ü64, Ü69	2,30 m

Es gelten folgende Altersklassen:

Altersklasse	2022/23	2023/24	2024/25
U20	01.01.2004	01.01.2005	01.01.2006
U20 – Bezirksstaffel VLW	01.01.2003	01.01.2004	01.01.2005
U18	01.01.2006	01.01.2007	01.01.2008
U17	01.01.2007	01.01.2008	01.01.2009
U16	01.01.2008	01.01.2009	01.01.2010
U15	01.01.2009	01.01.2010	01.01.2011
U14	01.01.2010	01.01.2011	01.01.2012
U13	01.01.2011	01.01.2012	01.01.2013
U12	01.01.2012	01.01.2013	01.01.2014
Seniorinnen I - Ü31	31.12.1991	31.12.1992	31.12.1993
Seniorinnen II - Ü37	31.12.1985	31.12.1986	31.12.1987
Seniorinnen III - Ü43	31.12.1979	31.12.1980	31.12.1981
Seniorinnen IV - Ü49	31.12.1973	31.12.1974	31.12.1975
Seniorinnen V - Ü54	31.12.1968	31.12.1969	31.12.1970
Jungsenioren - Ü31	31.12.1991	31.12.1992	31.12.1993
Senioren I - Ü35	31.12.1987	31.12.1988	31.12.1989
Senioren II - Ü41	31.12.1981	31.12.1982	31.12.1983
Senioren III - Ü47	31.12.1975	31.12.1976	31.12.1977
Senioren IV - Ü53	31.12.1969	31.12.1968	31.12.1969
Senioren V - Ü59	31.12.1963	31.12.1964	31.12.1965
Senioren VI - Ü64	31.12.1958	31.12.1959	31.12.1960
Senioren VII - Ü69	31.12.1953	31.12.1954	31.12.1955

Für die jeweilige Altersklasse ist spielberechtigt, wer beim Jugendspielverkehr am oder nach dem Stichtag geboren ist bzw. wer beim Seniorenspielverkehr am oder vor dem Stichtag geboren ist. Das Nähere für die Meisterschaften der Jugend regeln die VLW-Bestimmungen für den Jugendspielverkehr.

9.4 Überregionaler Spielverkehr

Er wird ausgetragen auf

- a) Bundesebene (Bundesliga, Deutsche Meisterschaften, Deutsche Pokalmeisterschaften),
- b) Regionalebene (Regionalpokalmeisterschaften, Regionalmeisterschaften, Regionalligen).

Das Nähere wird in der Bundesspielordnung mit ihren Anlagen und in der Jugendspielordnung der DVJ geregelt.

- 9.5 Das Aufstiegsrecht in die Regionalliga richtet sich nach Anlage 3 zur Bundesspielordnung. Absteiger aus dem Bereich des VLW aus der Regionalliga werden von der **Oberliga Württemberg** aufgenommen.

10. Teilnahme am Spielverkehr: Voraussetzungen und Verpflichtungen

10.1 Zulassungsvoraussetzungen

10.1.1 Spielhallen

Voraussetzung für die Durchführung von Heimspielen ist, dass ein Verein während der ganzen Spielzeit über Hallen verfügt, die den Anforderungen der Internationalen Volleyball-Spielregeln (Regelbuch des DVV) entsprechen. Bei Oberligaspielen muss die Hallenhöhe mindestens sieben Meter, bei **Verbands- und Landesligaspielen** mindestens sechs Meter betragen. Der Spelausschuss kann, unter Ausschluss der Rechtsordnung, Ausnahmen von diesen Regelungen genehmigen.

10.1.2 Jugendpflichtmannschaften

Die Berechtigung in der **Oberliga Württemberg, Verbandsliga oder Landesliga** zu spielen, haben nur Mannschaften, für die eine Jugendmannschaft am Jugendspielverkehr regelmäßig teilgenommen hat

und teilnehmen wird. Diese Jugendverpflichtung ist geschlechtsspezifisch und es sind höchstens drei Jugendmannschaften eines Vereins einschließlich der Verpflichtungen für Bundes- und Regionalligamannschaften zu stellen.

Jede Jugendmannschaft kann nur einmalig als Pflichtjugend herangezogen werden.

Die Jugendpflichtmannschaft(en) eines Vereins zählt/zählen, für eine Spielgemeinschaft im Aktivenspielverkehr an dem dieser Verein beteiligt ist, als Pflichtjugend.

Als Teilnahme am Jugendspielverkehr im Sinne des Absatz 1 gilt nur die regelmäßige Beteiligung am Rundenspielverkehr der U20, U18, U17, U16, U15, U14, U13 und U12, wobei bei der U13 zwei Mannschaften und bei der U12 drei Mannschaften erforderlich sind.

Eine regelmäßige Beteiligung gemäß Absatz 2 ist nur dann gegeben, wenn mindestens zwei Drittel aller Spiele regelgerecht absolviert wurden, das heißt insbesondere keine Spielwertung nach SO 3.3, 4.3 und 5.6. Mit dem Aufstieg in die **Landesliga** ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine Jugendmannschaft für den Rundenspielverkehr gemäß Absatz 2 zu melden.

10.1.3 Jugendförderabgabe

Jede Mannschaft kann während der Zugehörigkeit zu einer Spielklasse ab **Landesliga** die Jugendverpflichtung durch eine Jugendförderabgabe ausgleichen.

Dies gilt auch bei einer Spielrechtsübertragung oder bei der Bildung einer Spielgemeinschaft.

Die Höhe der Jugendförderabgabe ist in 3.5 BHGSO geregelt. Die Jugendförderabgabe darf innerhalb des Verbandes ausschließlich für jugendfördernde Maßnahmen verwendet werden.

Für jede weitere Saison, in der die Jugendverpflichtung nicht erfüllt worden ist, steigt die zugeordnete Jugendförderabgabe der Liga zusätzlich um 300,00 pro Saison.

Bei Ab- oder Aufstieg wird die Jugendförderabgabe der neuen Spielklasse zugrunde gelegt. Zusätzlich bleibt der Steigerungsbetrag bestehen.

Wird eine Jugendpflichtmannschaft gestellt, reduziert sich, für die Folgesaison, die Jugendförderabgabe auf den Grundbeitrag der dann zugehörigen Spielklasse.

10.1.4 Pflichtstaffelleiter

Jeder Verein, der für eine Mannschaft das Aufstiegsrecht gemäß SO 9.1.2 in Anspruch nimmt, muss für diese Mannschaft für den Bedarfsfall einen Staffelleiter melden. Außerdem muss jeder Verein, der eine oder mehrere Jugendmannschaft(en) im Großfeld meldet, für den Bedarfsfall einen Staffelleiter melden. Die Benennung muss verbindlich auf dem in SO 10.3 genannten Meldebogen erfolgen. Den Staffelleitern werden vom Spielausschuss Staffeln zugeteilt, an denen ihr Verein nicht beteiligt ist. Die Staffelleiter haben an dem Staffelleiterlehrgang des zuständigen Spielwirts teilzunehmen. Die Verantwortung für die Arbeit der Staffelleiter trägt der sie meldende Verein. Kommt ein Pflichtstaffelleiter seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der meldende Verein durch den zuständigen Spielwart zu bestrafen (7.16.4 und 7.16.5 BGHSO).

Eine Tätigkeit im Bezirksvorstand oder Präsidium ersetzt die Nennung eines der Pflichtstaffelleiter.

10.2 Pflichtschiedsrichter

10.2.1 Mannschaften, die in der **Oberliga Württemberg** teilnehmen, müssen die Bedingungen aus SO 7.3 erfüllen. Ein Pflichtschiedsrichter kann nur für eine Mannschaft nach Satz 1 oder für eine überregional spielende Mannschaft gemeldet werden und soll die gemäß LRSO Ziffer 6.8.1 geforderte Anzahl von Pflichtspielen in der **Oberliga Württemberg**, ungeachtet einer etwaigen Zugehörigkeit zum Schiedsrichter-Regionalliga-Kader, abzuleisten.

Wird ein nach Absatz 1 geforderter Schiedsrichter nicht gemeldet oder kommt er seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der verantwortliche Verein durch den Schiedsrichterwart zu bestrafen (7.10 BGHSO).

10.3 Meldebogen

Jeder Verein muss die Mannschaftsmeldungen sowie die in SO 10.1 festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zum Landesspielverkehr bis zum 10. Mai des Jahres auf dem Meldebogen zur Vorbereitung der neuen Saison nachweisen. Dieser Termin gilt auch, wenn für Jugendmannschaften ein späterer Endmeldetermin besteht. Der Meldebogen ist der VLW-Geschäftsstelle zuzuleiten (Strafenkatalog 2.1.1).

10.4 Die Mannschaften der **Oberliga Württemberg** sollen nur noch von einem vom VLW durch Lizenz anerkannten Trainer betreut werden.

- 10.5 Vereine, die am überregionalen Spielverkehr teilnehmen (vgl. SO 9.4), haben die dort bestehenden Zulassungsvoraussetzungen (Schiedsrichter, Jugend, Trainerqualifikation) auf Verlangen dem Spielesschuss des VLW nachzuweisen.

11. Spieltechnische Vorschriften

- 11.1 Die Spielrunden im Aktivenbereich und bei der U 20, U 18 und U 16 werden in Hin- und Rückspiel durchgeführt, bei denen jede Mannschaft zweimal mit jeder anderen Mannschaft zusammentrifft. Spielrunden im Midi- und Mini-Bereich werden je nach Teilnehmerzahl in Turnierform gemäß Ausschreibung durchgeführt.
- 11.2 Der Spiel- bzw. Jugendausschuss gibt den Vereinen bis 31.3. des Jahres die genehmigten Termine und bis zum 11.6. des Jahres, mit Ausnahme der Staffeln die in Turnierform durchgeführt werden, das für die entsprechende Staffel geltende in Nummern dargestellte Spielplanschema (vgl. Anlage 2 zur SO bzw. Anlage zu den VLW-Bestimmungen für den Jugendspielverkehr) sowie die Nummern der einzelnen Mannschaften jeder Staffel (außer bei Staffeln in Turnierform) bekannt. Ergeben sich Verzögerungen, so sind diese Termine für die Staffeln einzuhalten, die von der Verzögerung nicht betroffen sind.
- 11.3 Die Spiele werden in allen Staffeln, soweit nichts anderes ausnahmsweise bestimmt ist, in folgender Form durchgeführt. Es treffen jeweils drei Mannschaften an einem Ort zusammen. Diese führen zwei Spiele durch, in denen die Heimmannschaft nacheinander gegen die beiden Gastmannschaften antritt. Eine Pause von 30 Minuten ist zwischen den beiden Spielen einzuhalten. Jedes Auseinanderlegen der beiden Spiele gilt als Spielverlegung, der alle betroffenen Mannschaften gemäß SO 11.6.2 zustimmen müssen.
- 11.4 Bei der Spielplangestaltung soll den Wünschen der Vereine möglichst Rechnung getragen werden. Die Vereine können bis 30.4. eines jeden Jahres dem Spielesschuss ihre Terminwünsche vortragen. Einen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Wünsche haben die Vereine nicht. Jede Staffel kann vor der Sommerpause einen Staffeltag durchführen, zu dem der Staffelleiter alle beteiligten Mannschaften einlädt.
- 11.5 Alle Spiele einer Staffel sind einheitlich an festgelegten Spieltagen durchzuführen. Die Spiele sollen samstags nicht vor 14.00 Uhr und sonntags nicht vor 10.00 Uhr beginnen. Dies gilt nicht für Jugendspieltage von Staffeln, die in Turnierform durchgeführt werden sowie Jugendmeisterschaften. Auf anreisende Mannschaften ist Rücksicht zu nehmen. In Härtefällen entscheidet der Staffel- oder Spielleiter in Absprache mit dem zuständigen Spielwart.
- 11.6.1 Der Spielplan ist nach dem 31. Juli des Jahres (mit Ausnahme SO 9.1.1 b) letzter Satz) verbindlich. Bis dahin sind Verlegungen innerhalb des Wochenendes unter Beachtung jugendgeschützter Termine und Kadervorhaben möglich.
- 11.6.2 Bei sonstigen Verlegungen ist das schriftliche Einverständnis aller beteiligten Mannschaften durch den beantragenden Verein einzuholen und dem Staffelleiter mindestens 14 Tage vor dem neu angesetzten Termin vorzulegen. Kommen die beteiligten Mannschaften ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, legt der Staffelleiter eine verbindliche Erklärungsfrist fest. Nach Ablauf dieser Frist verliert der nicht mitwirkende Verein sein Einspruchsrecht und der Staffelleiter legt den Spieltag fest. Grundsätzlich sind Spielverlegungen auf Termine nach dem letzten offiziellen Spieltag der Staffel (Terminplan) nicht möglich.
- 11.6.3 Spielverlegungen nach dem 31. Juli müssen mindestens sieben Tage vor einem auf einen späteren Zeitpunkt verlegten Spieltermin oder vor einem vorverlegten Spieltermin dem jeweiligen Pressewart gemeldet werden. Der beantragende Verein muss die eingeteilten Schiedsrichter benachrichtigen und die dem VLW entstehenden Kosten übernehmen. Im Aktivenspielverkehr sind diese Verlegungen in den Oberligen gebührenpflichtig gemäß 3.4.2.1 BGHSO. Spielessfälle müssen am Spieltag dem jeweiligen Pressewart gemeldet werden.
- 11.6.4 Bei „höherer Gewalt“ (Verkehrsunfall, Repräsentativaufgaben oder Ähnliches) sind Verlegungen bis zu 30 Tagen nach dem angesetzten Termin zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass der vollständige

Nachweis der „höheren Gewalt“ spätestens drei Werktage nach dem ursprünglichen Spieldatum beim zuständigen Staffelleiter vorliegt. Der Staffelleiter legt, soweit nötig, den neuen Termin fest.

11.6.5 Nimmt eine Mannschaft das Heimrecht nicht wahr, geht dieses auf die räumlich nächstgelegene Mannschaft über.

11.7 Ist wegen außergewöhnlicher Umstände eine für die Spieler, Zuschauer und sonst Beteiligten sichere Durchführung des Spielbetriebs nicht zu gewährleisten oder ist dessen Durchführung wegen behördlicher Auflagen nicht möglich, kann das Präsidium auf Vorschlag des Spielwartes den Spielbetrieb einer laufenden Spielrunde aussetzen, verschieben oder beenden. Dabei ist situationsangepasst der Eingriff mit der am wenigsten belastenden Maßnahme zu wählen. Das Präsidium entscheidet auf Vorschlag des Spielausschusses über notwendige Anpassungen der Regelungen für den laufenden Spielbetrieb sowie über erforderliche Übergangsbestimmungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme des Spielbetriebs unter Beachtung von sportlichen Gesichtspunkten.

Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 für Teile des Spielbetriebs (einzelne Spielklassen, Spiele usw.) vor, sind von der Spielleitenden Stelle nach Abstimmung mit der zuständigen Spielaufsicht angemessene Maßnahme in Anlehnung an Absatz 1 festzulegen.

Über die Absetzung oder Verlegung von Spielen entscheidet die Spielleitende Stelle nach Anhörung der an den Spielen beteiligten Vereine. Sie kann die Verlegung eines Spiels davon abhängig machen, dass der Antragsteller die Kosten übernimmt, die der Spielleitenden Stelle und den beteiligten Vereinen entstehen. Die Ablehnung eines Antrags auf Spielverlegung gilt als Bestätigung des Spielplans. Wird einem Antrag entsprochen, gilt die Entscheidung als Abänderung des Spielplans.

11.8 Die Einladung der gastgebenden Vereine müssen bis spätestens 14 Tage vor dem ersten Spieltag allen beteiligten Mannschaften und dem Staffelleiter mit Spieltag, Spielhalle und Beschreibung der Anfahrtsmöglichkeiten sowie Anfangszeit mit Hallenöffnungszeit schriftlich vorliegen. In Staffeln mit neutralem Schiedsrichtereinsatz müssen gastgebende Vereine ihre Spieltermine bis spätestens 31. Juli des Jahres dem Schiedsrichterwart schriftlich vorlegen (7.10.12 BGHSO).

11.9 Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in der gleichen Staffel, so müssen die Spieltage, an denen die Mannschaften in der Vor- und Rückrunde aufeinandertreffen, gegen den 1. Hinrunden- bzw. 1. Rückrundenspieltag ausgetauscht werden. Bei Spielbegegnungen mit Beteiligung beider Mannschaften eines Vereins ist ein neutrales Schiedsgericht von diesem betroffenen Verein auf seine Kosten einzusetzen. Bei Zustimmung aller beteiligten Mannschaften kann teilweise oder ganz auf die Stellung eines neutralen Schiedsgerichts verzichtet werden. Spielen je zwei Mannschaften zweier Vereine in der gleichen Staffel, müssen sukzessiv die Spieltage, an denen zwei Mannschaften des gleichen Vereins aufeinandertreffen, auf den 1., 2. Hinrunden- usw. bzw. den 1., 2. Rückrundenspieltag gelegt werden. Bei dieser Regelung bleiben die übrigen Spieltage unverändert. Bei drei beteiligten Mannschaften eines Vereins in einer Staffel und für Spielgemeinschaften gilt die Regelung sinngemäß.

12. Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr

12.1 Verstöße werden vom Staffelleiter oder Spielleiter bzw., soweit sie im Rahmen eines Spieles erfolgen, vom 1. Schiedsrichter festgestellt. Der 1. Schiedsrichter muss seine Feststellung in den Spielberichtsbogen eintragen.

12.2 Im Spielverkehr kann die rechtsmittelfähige Entscheidung des Staffel- oder Spielleiters beantragt werden (Protest) gegen

- a) die Ausschreibung eines Pflichtspiels innerhalb von zwei Wochen seit Absendung, soweit nichts anderes festgelegt wird,
- b) die Wertung eines Pflichtspiels durch den Staffelleiter oder Spielleiter innerhalb von zwei Wochen nach dem Spiel oder seit Kenntnisnahme des Verstoßes.

12.3.1 Im Spielverkehr muss der Staffel- oder Spielleiter Kraft seines Amtes eine rechtsmittelfähige Entscheidung treffen, wenn er einen Verstoß gegen die im Spielverkehr geltenden Ordnungen feststellt. Der Staffel- oder Spielleiter muss auf Grund eines Katalogs Strafen aussprechen. Die rechtsmittelfähige Entscheidung kann auch gemäß Rechtsordnung 3.4.6 maschinell (elektronisch) erstellt werden und ist auch ohne Unterschrift gültig.

- 12.3.2 Verstöße, die zu einer Bestrafung nach 7.17.1 bis 7.17.6 BGHSO führen kann der Staffel- oder Spielleiter nur zusammen mit dem Spielwart (Aktive) oder dem Jugendspielwart (Jugend) bzw. mit dem für den Bezirk zuständigen Bezirksspielwart (Aktive) oder Bezirksjugendwart (Jugend) ahnden.
- 12.4.1 Verstöße werden vom Staffel- oder Spielleiter durch Übersendung eines Strafbescheides geahndet und zwar innerhalb einer Woche nach Abschluss der Ermittlungen, jedoch nicht später als vier Wochen seit Kenntnis des Verstoßes.
Der Strafbescheid kann gemäß Rechtsordnung 3.4.6 maschinell (elektronisch) erstellt werden und ist auch ohne Unterschrift gültig.
- 12.4.2 Bei Sperren nach 6.2.3 und 7.17 BGHSO (außer 7.17.1 bis 7.17.3 und 7.17.5) ist der Beginn der Sperre mit genauem Datum anzugeben.
- 12.4.3 Sind einem Verein durch einen Spielausfall auf Grund schuldhaftem Fehlverhalten des Gegners Kosten entstanden, die bei Durchführung der Begegnung nicht entstanden oder durch Einnahmen gedeckt worden wären, so sind diese auf Antrag des betroffenen Vereins vom Staffel- oder Spielleiter festzusetzen und dem säumigen Verein aufzuerlegen.
- 12.4.4 Sind dem VLW oder einem Schiedsrichter/-Beobachter durch einen Spielausfall auf Grund schuldhaftem Fehlverhalten eines Vereins Kosten entstanden, so sind diese auf Antrag der Betroffenen vom Staffel- oder Spielleiter festzusetzen und dem säumigen Verein aufzuerlegen.
- 12.5 Geldstrafen hat der Verein zu zahlen, dessen Organe bzw. Mitglieder für den Verstoß verantwortlich sind. Der Geldbetrag muss bis spätestens drei Wochen nach Absendung des Strafbescheids dem angegebenen Konto gutschrieben sein. Dies gilt auch, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird. Kommt ein Verein dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Geldstrafe auf das Vierfache (im Jugendspielverkehr auf das Zweifache) erhöht. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Wird auch die zweite Zahlungsfrist nicht eingehalten, ist RO 3.4.3 anzuwenden.
- 12.6 Der Spielwart bzw. Jugendspielwart kann mit dem für die Staffel zuständigen Bezirksspielwart bzw. Bezirksjugendwart Spieler- und Mannschaftssperren bis zu sechs Pflichtspielen verhängen. Die Bekanntgabe erfolgt im Rundschreiben, das den an der betreffenden Spielrunde beteiligten Mannschaften und bei Kaderspielen dem Sportwart und der Geschäftsstelle des VLW zuzuleiten ist. Längere Sperren oder Sperren eines ganzen Vereins können nur gemäß RO verhängt werden, wobei der Spielausschuss bzw. Jugendausschuss antragsberechtigt ist.
- 12.7 Bei Verstößen gegen die Spielerpassordnung können Geldstrafen durch die Passstelle des VLW verhängt werden (z.B.: Strafenkatalog 2.1.3).
- 12.8 Alle Entscheidungen und Strafbescheide nach SO 12.3 und 12.4, ferner des Spielausschusses und des Jugendausschusses (nach SO 12.6) oder der Landespaßstelle (nach SO 12.7) sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, in der angegeben ist, welches Rechtsmittel eingelegt werden kann, welche Frist einzuhalten, an wen und in wie vielfacher Ausfertigung das Rechtsmittel zu richten und welche Gebühr (mit Einzahlungsfrist) auf welches Konto zu entrichten ist.
- 12.9 Proteste können von den jeweiligen Vereinen innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnis der dem Protest zu Grunde liegenden Tatsachen schriftlich beim Staffel- oder Spielleiter eingelegt werden. Je eine Mehrfertigung ist an den zuständigen Bezirksspielwart (Aktive) bzw. Bezirksjugendwart (Jugend) und an den Spielwart (Aktive) bzw. Jugendspielwart (Jugend) zu senden. Sofern ein Protest im Spielberichtsbogen vermerkt werden konnte, jedoch nicht vermerkt wurde, kann ein Protest nachträglich nur erhoben werden, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder die Eintragung im Spielbericht vom Schiedsrichter verhindert wurde. Nach Ablauf eines Spieljahres können Vorfälle aus Rundenspielen des abgelaufenen Spieljahres nicht mehr Gegenstand eines Protestes nach SO 12.2 oder einer Entscheidung nach SO 12.3 sein. Vorfälle, die den Auf- oder Abstieg einer Mannschaft betreffen, können nach dem 1. September nicht mehr Gegenstand eines Protestes nach SO 12.2 oder einer Entscheidung nach SO 12.3 sein.
- 12.10 Wirkung von Sperren - Rechtsmittel bei Sperren
- 12.10.1 Wirkung von Sperren
Sperren nach 7.17.1 und 7.17.2 BGHSO gelten jeweils gesondert für Pflichtspiele der Aktiven, Pflichtspiele der Jugend und Senioren-Meisterschaften.

- a) Eine Sperre nach 7.17.1 gilt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ im Spielverkehr.
- b) In den Fällen 7.17.2 , 7.17.3 und 7.17.5 gilt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ des Spielverkehrs eine vorläufige Sperre für Pflichtspiele. Sie tritt nach Ablauf der Mindestsperre außer Kraft, sofern nicht innerhalb drei Wochen seit dem Vorfall, spätestens jedoch drei Kalendertage vor dem nächsten Pflichtspiel, an dem der Spieler (bzw. analog der Trainer oder Vereinsvertreter) spielberechtigt wäre, eine Entscheidung nach SO 12.6 Satz 1 über eine längere Sperre schriftlich ergangen ist.
- c) Sperren aufgrund von Verstößen gegen die aktuell gültigen Bestimmungen der NADA werden nach den NADA Richtlinien ausgesprochen.

12.10.2 Rechtsmittel gegen Sperren

- a) Schiedsrichterentscheidungen, die eine Bestrafung nach 7.17 BGHSO zur Folge haben, sind mit Rechtsmittel nicht angreifbar.
- b) Gegen automatische Sperren sind Rechtsmittel nach der Rechtsordnung nicht zugelassen.
- c) Für Rechtsmittel gegen Entscheidungen nach SO 12.2, 12.3, 12.4, 12.6 und 12.7 gilt die Rechtsordnung.

12.10.3 Für Rechtsmittel gegen Entscheidungen nach SO 12.2, 12.3, 12.4, 12.6 und 12.7 gilt die Rechtsordnung.

12.11 SO 12.5 findet auch Anwendung, bei Verpflichtung eines Vereins zur Erstattung/Zahlung

- a) von Strafen, Gebühren, Auslagen usw. des DVV, für die der VLW haftet,
- b) von Kosten des VLW oder eines seiner Organe,
- c) von Kosten eines anderen Vereins (einschließlich Ausbildungskostenerstattung gemäß Anlage 8 BSO),
- d) einer Schiedsrichterpauschale.

13. Finanzen

13.1 Das Präsidium kann Bestimmungen über Startgelder sowie deren Verwaltung für den Spielverkehr nach SO 2.1 in der BGHSO festlegen.

13.2 In den vom SA festgelegten Fällen sind bei Einzelspielen (ohne Rückspiel) die Zuschauereinnahmen wie folgt zu verteilen: Nach Abzug aller spielberechtigten Aufwendungen (Hallenmiete, Hausmeisterkosten, Schiedsrichterkosten, Plakate, Steuern u.ä.) erhält der Gastverein 40% der Einnahmen. Die Gesamtsumme der Zuschauereinnahmen wird vom Heim- und Gastverein nach Spielende gemeinsam festgestellt.

14. Spielberichte / Spielergebnisse

14.1 Für alle Wettkämpfe auf Landesebene sind offizielle Spielberichtsbogen des DVV oder ein vom VLW zugelassener elektronischer Spielbericht zu verwenden.

14.2 Die Spielergebnisse sind durch die Heimmannschaft/Ausrichter spätestens 30 Minuten nach Spielende zu übermitteln. Der zuständige Verein (Heimmannschaft/Ausrichter) hat die ordnungsgemäße Übermittlung der Spielergebnisse zu gewährleisten. Verspätete, versäumte oder falsche Ergebnisübermittlungen werden durch den zuständigen Pressewart nach BGHSO 7.6 bestraft.

15. Bußgelder, Strafen

Für Bestrafungen gelten die Bestimmungen der Beitrags-, Gebühren, Honorar- und Strafenordnung (BGHSO).

16. Inkrafttreten

Die Spielordnung wurde auf Grund eines Verbandsbeschlusses vom 12.10.1969 durch den erweiterten Vorstand (jetzt Präsidium) des VLW gemäß §§ 12, 16 der Satzung des VLW am 16.2.1970 beschlossen. Sie tritt am 1.7.1970 in Kraft.

Änderungen erfolgten durch das Präsidium (Verbandstage) am 1.7.72, 31.3.74, 12.4.75, 10.4.76, 2.4.77, 18.3.78, 7.4.79, 29.3.80, 11.4.81, 3.4.83, 14.4.84, 12.4.86, 23.4.88, 7.4.90, 11.4.92, 23.4.94, 27.4.96, 24.04.99, 27.4.02, 23.04.05, 25.04.2009, 26.11.2010, 27.04.2013 (Verbandstag), 26.06.2013, 19.09.2013, 18.01.2014, 24.03.2015, 21.09.2015, 16.11.2015, 15.03.2016, 09.05.2016, 29.09.2016, 29.04.2017 (Verbandstag). 28.9.2017, 14.12.2017, 20.9.2018, 9.4.2019, 26.6.2019, 25.1.2020, 01.04.2020, 30.06.2020, 04.08.2020, 17.09.2020, 16.10.2020, 03.12.2020, 02.12.2021, 31.03.2022, 22.09.2022, 01.12.2022 und 27.04.2023.

Anlage 1 zur Spielordnung (in der Fassung vom 27.04.2023)

SPIELPLANSHEMA

Im aktiven Spielverkehr des VLW wird der Spielplan nach folgendem Schema abgewickelt:

Die Spielpaarungen ergeben sich, wenn anstelle der Nummern die Platzierung in der Staffeleinteilung eingesetzt wird, das heißt die an 5. Stelle platzierte Mannschaft erhält die Nummer 5.

Befinden sich in einer Staffel 2 Mannschaften eines Vereins, so muss der gesamte Spieltag der Staffel, an dem die beiden Mannschaften des Vereins aufeinander treffen, mit dem 1. Spieltag bzw. mit dem 7. Spieltag vertauscht werden. Alle übrigen Spieltage bleiben davon unberührt. Sind 2 oder mehr Vereine mit 2 Mannschaften beteiligt, so gilt das obige entsprechend.

A. Verbandsligen, Landesligen, Bezirksligen und Bezirksklassen

	4 Mannschaften	5 Mannschaften	6 bzw. 7 Mannschaften	8 bzw. 9 Mannschaften	10 Mannschaften
Vorrunde					Vor- und Rückrunde
1.Spieltag	4 – 2 4 – 1	4 – 3 4 – 2	4 - 1 7 – 3 4 - 2 7 - 6	1 - 5 4 - 8 7 – 2 1 - 9 4 - 3 7 - 6	3- 5 4- 2 10- 1 3- 6 4- 9 10- 7
2.Spieltag	3 – 1 3 – 4	3 – 1 3 – 5	3 - 1 6 – 2 3 - 5 6 - 4	3 - 1 6 - 4 9 – 7 3 - 8 6 - 2 9 – 5	1- 4 6- 3 9- 2 1- 10 6- 8 9- 7
3.Spieltag	2 – 1 2 – 3	2 – 5 2 – 3	2 - 1 5 – 6 2 - 7 5 - 4	2 - 9 5 - 3 8 – 6 2 - 1 5 - 4 8 – 7	5- 2 7- 3 8- 1 5- 10 7- 9 8- 6
4.Spieltag	frei	5 - 4 5 - 1	3 - 4 5 – 7 3 - 6 5 - 1	3 - 2 4 - 9 5 – 7 3 - 6 4 - 1 5 – 8	2- 1 4- 3 10- 5 2- 9 4- 7 10- 8
5.Spieltag	1 – 3 1 – 4	1 – 2 1 – 4	2 - 5 1 – 6 2 - 3 1 - 7	2 - 4 1 - 6 9 – 8 2 - 5 1 - 7 9 – 3	1- 2 3- 7 6- 4 1- 8 3- 9 6- 5
6.Spieltag	Frei	Frei	7 - 4 ----- 7 - 2 -----	7 - 3 6 - 5 8 – 1 7 - 4 6 - 9 8 – 2	7- 1 8- 3 9- 5 7- 2 8- 4 9- 6
Rückrunde					keine Abgrenzung
7.Spieltag	3 – 4 3 – 2	3 – 4 3 – 2	1 - 4 3 - 7 1 - 5 3 - 2	2 - 7 5 - 1 8 – 4 2 - 6 5 - 9 8 – 3	4- 1 5- 3 10- 7 4- 2 5- 8 10- 9
8.Spieltag	2 – 1 2 - 4	Frei	6 - 5 ----- 6 - 3 -----	3 - 5 6 - 8 9 – 2 3 - 4 6 - 7 9 – 1	1- 6 2- 5 3- 4 1- 9 2- 7 3- 10
9.Spieltag	1 – 2 1 – 3	1 – 3 1 – 5	1 - 3 4 - 7 1 - 2 4 - 6	1 - 3 4 - 6 7 – 9 1 - 2 4 - 5 7 – 8	6- 1 8- 5 9- 4 6- 2 8- 7 9- 10
10.Spieltag	frei	5 - 2 5 - 3	5 - 2 ----- 5 - 3 -----	1 - 8 3 - 7 5 – 6 1 - 4 3 - 9 5 – 2	5- 1 7- 6 10- 4 5- 9 7- 8 10- 3
11.Spieltag	2 – 3 2 – 4	2 – 1 2 – 4	2 - 6 7 - 5 2 - 4 7 - 1	2 - 3 7 - 5 9 – 4 2 - 8 7 - 1 9 – 6	1- 5 2- 3 4- 6 1- 7 2- 10 4- 8
12.Spieltag	4 – 1 4 - 3	4 - 5 4 - 1	4 - 3 6 - 1 4 - 5 6 - 7	4 - 2 6 - 1 8 – 9 4 - 7 6 - 3 8 - 5	3- 1 6- 5 8- 9 3- 2 6- 7 8- 10
13. Spieltag					7- 4 9- 3 10- 2 7- 5 9- 8 10- 6
14. Spieltag					1- 3 2- 6 4- 5 1- 9 2- 8 4- 10
15.Spieltag					5- 4 6- 9 8- 2 5- 7 6- 10 8- 3

B. Oberligen Württemberg

	10 Mannschaften				
Vorrunde					
1.Spieltag	1 - 10	2 - 9	3 - 8	4 - 7	5 - 6
2.Spieltag	10 - 6	7 - 5	8 - 4	9 - 3	1 - 2
3.Spieltag	2 - 10	3 - 1	4 - 9	5 - 8	6 - 7
4.Spieltag	10 - 7	8 - 6	9 - 5	1 - 4	2 - 3
5.Spieltag	3 - 10	4 - 2	5 - 1	6 - 9	7 - 8
6.Spieltag	10 - 8	9 - 7	1 - 6	2 - 5	3 - 4
7.Spieltag	4 - 10	5 - 3	6 - 2	7 - 1	8 - 9
8.Spieltag	10 - 9	1 - 8	2 - 7	3 - 6	4 - 5
9.Spieltag	5 - 10	6 - 4	7 - 3	8 - 2	9 - 1
Rückrunde					
10.Spieltag	7 - 10	6 - 8	5 - 9	4 - 1	3 - 2
11.Spieltag	10 - 3	2 - 4	1 - 5	9 - 6	8 - 7
12.Spieltag	8 - 10	7 - 9	6 - 1	5 - 2	4 - 3
13.Spieltag	10 - 4	3 - 5	2 - 6	1 - 7	9 - 8
14.Spieltag	9 - 10	8 - 1	7 - 2	6 - 3	5 - 4
15.Spieltag	10 - 5	4 - 6	3 - 7	2 - 8	1 - 9
16.Spieltag	10 - 1	9 - 2	8 - 3	7 - 4	6 - 5
17.Spieltag	6 - 10	5 - 7	4 - 8	3 - 9	2 - 1
18.Spieltag	10 - 2	1 - 3	9 - 4	8 - 5	7 - 6

	11 bzw. 12 Mannschaften					
Vorrunde						
1.Spieltag	5 - 6	1 - 10	2 - 9	3 - 8	12 - 11	4 - 7
2.Spieltag	6 - 12	7 - 5	8 - 4	9 - 3	10 - 2	11 - 1
3.Spieltag	4 - 9	5 - 8	6 - 7	1 - 12	2 - 11	3 - 10
4.Spieltag	8 - 6	9 - 5	10 - 4	1 - 2	11 - 3	12 - 7
5.Spieltag	4 - 11	5 - 10	6 - 9	7 - 8	2 - 12	3 - 1
6.Spieltag	9 - 7	10 - 6	1 - 4	11 - 5	2 - 3	12 - 8
7.Spieltag	5 - 1	6 - 11	7 - 10	8 - 9	3 - 12	4 - 2
8.Spieltag	1 - 6	10 - 8	11 - 7	2 - 5	3 - 4	12 - 9
9.Spieltag	5 - 3	4 - 12	6 - 2	7 - 1	8 - 11	9 - 10
10.Spieltag	1 - 8	2 - 7	11 - 9	3 - 6	12 - 10	4 - 5
11.Spieltag	5 - 12	6 - 4	7 - 3	8 - 2	9 - 1	10 - 11
Rückrunde						
12.Spieltag	6 - 5	7 - 4	8 - 3	9 - 2	10 - 1	11 - 12
13.Spieltag	5 - 7	1 - 11	2 - 10	12 - 6	3 - 9	4 - 8
14.Spieltag	7 - 6	8 - 5	9 - 4	10 - 3	11 - 2	12 - 1
15.Spieltag	4 - 10	5 - 9	6 - 8	7 - 12	2 - 1	3 - 11
16.Spieltag	8 - 7	9 - 6	10 - 5	1 - 3	11 - 4	12 - 2
17.Spieltag	5 - 11	6 - 10	7 - 9	8 - 12	3 - 2	4 - 1
18.Spieltag	9 - 8	10 - 7	1 - 5	11 - 6	2 - 4	12 - 3
19.Spieltag	5 - 2	6 - 1	7 - 11	8 - 10	9 - 12	4 - 3
20.Spieltag	1 - 7	10 - 9	11 - 8	2 - 6	12 - 4	3 - 5
21.Spieltag	5 - 4	6 - 3	7 - 2	8 - 1	9 - 11	10 - 12
22.Spieltag	1 - 9	2 - 8	11 - 10	12 - 5	3 - 7	4 - 6

Anlage 2 zur Spielordnung

SPIELGEMEINSCHAFTEN

1. Spielgemeinschaften können von Mitgliedsvereinen des VLW gebildet werden. Ein Verein kann sich nur an einer Spielgemeinschaft (mit beliebig vielen Mannschaften) im weiblichen und männlichen Bereich beteiligen.
Spielgemeinschaften können nur nach Abschluss der Meisterschaftsspiele und bis zum 10.5. für die kommende Saison gebildet werden.
Die Bildung einer Spielgemeinschaft ist beim Spelausschuss bis 10.5. mit den notwendigen Verpflichtungserklärungen zu beantragen.
Der Spelausschuss entscheidet über die Zulassung und die zu erteilende Spielberechtigung.
2. Die Spielberechtigung für Spielgemeinschaften beschränkt sich auf die Leistungsklassen im VLW-Gebiet. Erwirbt eine Spielgemeinschaft das Recht, in die Regionalliga aufzusteigen, kann sie dieses auf einen der beteiligten Vereine übertragen. Die Übertragung ist vom Spielwart zu genehmigen.
3. Bei Meldung einer Spielgemeinschaft zeichnet einer der beteiligten Vereine verantwortlich für die Spielgemeinschaft. Dies betrifft sowohl die Meldegebühr, wie auch alle anderen Verpflichtungen, wie sie sonst einzelne am Spielverkehr teilnehmende Vereine trifft (z.B. Strafen, Schiedsrichterpflichtung, Staffelleiterpflichtung beim Aufstieg usw.).
4. Spielberechtigt in der Spielgemeinschaft sind Spieler der beteiligten Vereine, die die Spielgemeinschaft gebildet haben.
- 4.1 Grundsätzlich gelten Mannschaften einer Spielgemeinschaft wie jeweils Mannschaften der beteiligten Vereine.
5. **Spielrechtsübertragung**
Hinsichtlich Spielrechtsübertragung zu einem der beteiligten Vereine der Spielgemeinschaft gelten die Voraussetzungen des SO 6.6 Absatz 1 nicht.
Löst sich eine Spielgemeinschaft auf, geht das Spielrecht an den nach 3 verantwortlichen Verein über, sofern sich die beteiligten Vereine nicht einigen können.
6. **Sonstige Bestimmungen**
Ansonsten gelten für die Spielgemeinschaften die Bestimmungen der SO. Sie werden wie ein selbständiger Verein behandelt.